



Nr. 664

Stans, 16. September 2003

Baudirektion. Amt für Raumplanung. Natur- und Landschaftsschutz. Gesetzgebung. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz). Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Die Baudirektion unterbreitet dem Regierungsrat nach durchgeführter Vernehmlassung das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz) sowie den entsprechenden Bericht an den Landrat.

2.

Ursprünglich war vorgesehen, die notwendigen Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer Änderung des Heimatschutzgesetzes vorzunehmen. Die Vernehmlassung wurde daher zur Änderung des Heimatschutzgesetzes durchgeführt, welcher von den Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich zugestimmt wurde. Die Vernehmlassung zum neuen Kulturförderungsgesetz wurde gleichzeitig durchgeführt. In der Vernehmlassung zu den entsprechenden Vorlagen vom 4. Juni bis 30. September 2002 wurde für eine bessere Übersichtlichkeit verschiedentlich gefordert, das Heimatschutzgesetz in zwei Erlasse aufzuteilen. Der Regierungsrat kommt dieser Forderung nach und unterbreitet heute drei neue Gesetze: ein Kulturförderungsgesetz, ein Denkmalschutzgesetz und das vorliegende Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz). Das Kulturförderungsgesetz wurde am 20. Mai 2003 und das Denkmalschutzgesetz am 17. Juni 2003 zu Händen des Landrates verabschiedet.

Beschluss

1. Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz) und der zugehörige Bericht werden genehmigt und zuhänden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz) einzutreten und der Vorlage zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Landratssekretariat
- Baudirektion
- Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz
- Rechtsdienst (ae)
- Vernehmlassungsteilnehmer

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber